

**JUGENDFEUERWEHR
ZURZIBIET**



Jugendfeuerwehr - Reglement

Der Feuerwehren Zurzach, Böttstein - Leuggern,
Döttingen - Klingnau - Koblenz, Leibstadt,
Schneisingen und Surbtal

Gültig ab 05. April 2024

Die Feuerwehren Zurzach, Böttstein - Leuggern, Döttingen -Klingnau - Koblenz, Leibstadt, Schneisingen und Surbtal vertreten durch das Kommando beschliesst nachstehendes:

Jugendfeuerwehr-Reglement

A. Allgemeines

1. Funktion und Personenbezeichnung

Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

1. Rekrutierungen

Die Rekrutierungen laufen unter dem Jahr fortlaufend, gemäss Anmeldeprozess der JFW.

2. Einteilung

Die Zugeinteilung findet jeweils anfangs Jahr statt.
Weitere Einteilung (Wettkampfteilnehmer, Funktionen, etc.) laufen unter dem Jahr fortlaufend.

C. Einsatz / Alarmierung

1. Alarmierung

Die AdJFW werden bis zum offiziellen Übertritt in die Ortsfeuerwehr auf keiner Alarmierung aufgeschaltet.

2. Einsatz

Den AdJFW ist es untersagt an Einsätzen teilzunehmen.

D. Jugendfeuerwehrdienst

1. Mindestalter

Das Mindestalter für den Jugendfeuerwehrdienst beträgt 10 Jahre / das Erreichen des 10 Lebensjahres im Mitgliedschaftsjahr.

2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich, noch vererblich.

3. Beitrittsgesuche

- a) Beitrittsgesuche sind an das Leitungsteam zu richten.
- b) Über die Aufnahme wird durch das Leitungsteam entschieden.
- c) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- d) Beitrittserklärungen von Jungmitgliedern sind zusätzlich von den Eltern zu unterzeichnen.

4. Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach einer mündlichen und schriftlichen Verwarnung und ist per sofort gültig. In besonders gewichtigen Fällen kann ein Ausschluss ohne vorgängige Verwarnungen vorgenommen werden.
- b) Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während einem Jahr) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus der JFW.

E. Organisation der Jugendfeuerwehr

1. Leitungsteam

- a) Dem Leitungsteam gehören 12 Mitglieder an.
 - i. Je zwei Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr aus dem Bezirk Zurzach.
 - ii. Das Leitungsteam wird durch einen Hauptleiter geführt.
 - iii. Die einzelnen Chargen sind in einem Organigramm zu definieren.
- b) Das Leitungsteam wird durch die Kommandos bestimmt. Die Wahl des Hauptleiters obliegt der Kommission.
- c) Mitglieder des Leitungs- und Helferteam müssen aktive Angehörige einer der Feuerwehren aus dem Bezirk Zurzach sein.

2. Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefter auszustellen und von den Kommandos der Feuerwehren genehmigen zu lassen.

F. Ausrüstung

1. Ausrüstung

- a) Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr wird durch das Leitungsteam bewirtschaftet.
- b) Das Material wird im Hauptmagazin der Stützpunktfeuerwehr Zurzach gelagert.
- c) Die Ausrüstung besteht aus JFW-tauglicher Jacke, Hose, Helm und T-Shirt.
- d) Die Ausrüstung der AdJFW ist eine Leihgabe der Jugendfeuerwehr Zurzibiet. Dieser ist Sorge zu tragen und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- e) Jeder AdJFW ist selbst verantwortlich, dass er zu den Übungen mit einem knöchelhohen stabilen Schuh erscheint. Turnschuhe sind nicht erlaubt.

2. Material

Das Material für Übungen wird durch die Feuerwehren zur Verfügung gestellt.

G. Kosten

1. Budget

Das Budget und die Kostenregelung wird in einem separaten Kostenreglement der dazugehörenden Feuerwehren geregelt.

2. Mitgliederbeitrag

- a) Es wird jährlich von jedem AdJFW ein Mitgliederbeitrag von 50.- Fr. eingefordert.
- b) Bei unterjährigem Austritt wird dieser nicht zurückerstattet.

3. Finanzführung

- a) Die Finanzführung obliegt dem Leitungsteam und den dazugehörenden Hauptleiter aus dem Leitungsteam gemäss Organigramm.
- b) Es wird das bestehende Konto der JFW Zurzach weitergeführt.

4. Besoldung

- a) Die AdJFW werden nicht besoldet.
- b) Das Leitungs- und Helferteam werden nicht besoldet. Es wird jährlich ein Helferanlass durchgeführt. Die Kosten werden der JFW belastet.

H. Haftung

1. Haftung

- a) Jedes Mitglied hat dem Material der JFW und den Fahrzeugen und Material von den Feuerwehren Sorge zu tragen. Bei grobfahrlässig verursachten Schäden oder Verlust kann der Verursacher finanziell belangt werden. Über die Höhe des Betrages entscheidet das Leitungsteam oder die dafür zuständige Stelle.
- b) Für Verbindlichkeiten der JFW gegenüber Dritten haftet allein das Vermögen der JFW.

I. Ausbildungs-, Übungsdienst

1. Ausbildung

- a) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Leitungsteam.
- b) Das Leitungsteam ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten aus dem Helferteam zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse besucht.

2. Übungsdienst

- a) Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. Dieses gilt als Aufgebot und ist mindestens 14 Tage vor der Übung auf Lodur-Junior zu veröffentlichen.
- b) Die Erstellung der Aufgebote zu den Übungen wird durch das Leitungsteam geregelt.
- c) Eine Feuerwehrübung hat mindestens 3 Stunden zu dauern.

J. Kontrollwesen

1. Kontrollführung

Die Material- und Korpskontrollführung liegt bei der Materialführenden Feuerwehr.

2. Dienstbüchlein

Dienstbüchlein werden keine geführt. Die Erfassung wird über Lodur-Junior geführt.

K. Versicherung

1. Versicherung der Feuerwehrleute

- a) Die AdJFW sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- b) Die Fahrzeuge sind über die jeweiligen Versicherungen der Feuerwehren zu decken.

2. Unfallverhütung

Alle relevanten gültigen Sicherheitsvorschriften (SUVA, SFV, BfU usw.) sind strikte einzuhalten.

L. Elektronische Geräte / Multimedia

1. Elektronische Geräte

Die Verwendung von Mobiltelefonen, Tablets, Spielkonsolen und ähnlichen elektronischen Geräten durch Jungmitglieder ist während Vereinsaktivitäten aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

2. Multimedia / Fotos

- a) Jegliche aufgenommenen Fotos, Videos, Audiodateien und sonstige multimedialen Inhalte müssen dem Leitungsteam übergeben werden und stehen diesem uneingeschränkt zur Verwendung und Veröffentlichung im Sinne des JFW zur Verfügung. Dabei ist die Persönlichkeit des Einzelnen geschützt. Die Aufnahmen dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.
- b) Aufnahmen können für die Homepage (Lodur), Social Media oder Zeitungsberichte verwendet werden.

M. Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

- a) Dieses Reglement ersetzt die bis anhin bestehenden Reglemente und tritt mit der Genehmigung durch die Feuerwehren Zurzach, Böttstein - Leuggern, Döttingen - Klingnau - Koblenz, Leibstadt, Schneisingen und Surbtal am 05.04.2024 in Kraft.
- b) Es gelten die Richtlinien Jugend-Feuerwehren des schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Genehmigungsvermerke:

Von den Kommandos der Feuerwehren Zurzach, Böttstein - Leuggern,
Döttingen - Klingnau - Koblenz, Leibstadt, Schneisingen und Surbtal

im April 2024

Stützpunkfeuerwehr Zurzach

Der Kommandant:



Marcel Schleuniger

Fw Böttstein - Leuggern

Der Kommandant:



Michael Gloor

Fw Döttingen - Klingnau - Koblenz

Der Kommandant:



Remo Bugmann

Rfw Leibstadt

Der Kommandant:



Diego Galindo

Fw Schneisingen

Der Kommandant:



Dominik Meier

Fw Surbtal

Der Kommandant:



Michael Müller



Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW)

vom 27. Januar 2006 / Überarbeitung vom Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Zweck der Jugend-Feuerwehren (JFW)	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
3. Formationen	2
4. Leiter und Leiterteam	2
5. Mitglieder.....	3
6. Aufgabenteilung	3
7. Versicherungsschutz.....	3
8. Unfallverhütung / Gesundheitsvorsorge.....	3
9. Wettbewerbe	4
10. Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen.....	4

(Sprachlich verwenden wir die männliche Form; stets sind beide Geschlechter gemeint!)

Abkürzungen / Legende

SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
JFW	Jugendfeuerwehr
JFWL	Jugendfeuerwehrleiter
AdJFW	Angehöriger der Jugendfeuerwehr

1. Ziele und Zweck der Jugend-Feuerwehren (JFW)

Leitsatz:

Eine attraktive Feuerwehrausbildung fördert die Persönlichkeitsbildung!

- 1.1 Die JFW will Jugendlichen eine aktive, altersgerechte und pädagogisch abgestimmte Freizeitgestaltung anbieten.
- 1.2 Im Vordergrund stehen folgende Ziele und Inhalte:
Der Jugendliche soll:
 - a) die eigene **Persönlichkeit** bewusst kennen lernen;
 - b) **Teamgeist** und Feuerwehrgemeinschaft erfahren;
 - c) **Verantwortung** übernehmen (für sich, Kameraden, Umwelt und Material)
 - d) sich **körperlich** in der freien Natur **betätigen**;
 - e) im Feuerwehrbereich **praktische Fähigkeiten** lernen und **handwerkliches Geschick entwickeln**;
 - f) animiert werden, Feuerwehrdienst zu leisten (**Nachwuchsförderung**).

2. Rechtliche Grundlagen

Feuerwehr und Feuerschutzgesetze der Kantone und der Reglemente der Gemeinden.

3. Formationen

- 3.1 Formationen der JFW können kommunal oder regional gebildet werden.
- 3.2 Die Formationen sind an eine bestehende Feuerwehr oder an eine regionale oder kantonale, anerkannte Organisation anzugliedern oder werden als eigenständige Vereine mit entsprechenden Statuten geführt
- 3.3 Die Formationen werden von einem oder mehreren Jugendfeuerwehrleiter/n (JFWL) geführt; dieser ist im Regelfall aktiver oder ehemaliger Kaderangehöriger. Die Ausbildung wird durch einen aktiven Feuerwehrkaderangehörigen durchgeführt, der dem entsprechenden Feuerwehr-Kommando oder der regionalen oder kantonalen anerkannten Organisation untersteht.

4. Leiter und Leiterteam

4.1 Leiter

Der Leiter der Jugendfeuerwehr verfügt über die notwendigen Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich Jugendarbeit (z.B.: J+S-Leiter, Pfadi / Jungwacht; Kurs JFWL des SFV usw.).

4.2 Ausbilder und Betreuer

Ausbilder und Betreuer sind erfahrene Personen im Bereich Jugendarbeit.

5. Mitglieder

- 5.1 Mitglieder bei den Jugendfeuerwehren sind in der Regel Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren. Werden Jüngere in die Formationen aufgenommen, ist das Ausbildungsprogramm entsprechend anzupassen.
- 5.2 Die Aufnahme in die JFW muss durch den gesetzlichen Vertreter mittels Unterschrift bestätigt sein.
- 5.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Leiter/das Leiterteam. Der Entscheid ist verbindlich.
- 5.4 Mitglieder der JFW dürfen nicht an Ernstfalleinsätzen der Feuerwehr eingesetzt werden.
- 5.5 Der unterstützende Einsatz der JFW anlässlich von Veranstaltungen, zum Beispiel im Verkehrsdienst, ist erlaubt und erwünscht für den Fall, dass die zuständigen Behörden informiert und einverstanden sind. Ausbildungsstand und Alter sind jeweils zu berücksichtigen.

6. Aufgabenteilung

6.1 Stufe Kanton

Die Leiter der Jugendfeuerwehren (JFWL) sind mindestens einmal pro Jahr zu einem Erfahrungsaustausch einzuladen.

Die Kantone – mit JFW - bestimmen gegenüber dem SFV einen Ansprechpartner.

6.2 Stufe SFV

Der SFV:

- organisiert und leitet die Aus- und Weiterbildung für die JFWL;
- informiert die Ansprechpartner der Kantone;
- stellt eine digitale Plattform zur Verfügung; informiert mittels 118 swissfire.ch und Flash über die Aktivitäten der JFW;
- koordiniert und unterhält Kontakte zu internationalen Feuerwehrinstitutionen und koordiniert die Teilnahme von JFW an nationalen und internationalen Anlässen.

7. Versicherungsschutz

- 7.1 Vor der Aufnahme in die JFW hat der JFWL abzuklären und sicherzustellen, dass der JFW-Anwärter gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert ist.
- 7.2 Der SFV versichert die AdJFW für die Risiken von Tod und Invalidität . Dem SFV muss für die Versicherungsdeckung jährlich eine Mannschaftsliste eingereicht werden (Stand 01.01.20xx)

8. Unfallverhütung / Gesundheitsvorsorge

- 8.1 Alle relevanten gültigen Sicherheitsvorschriften (SUVA, SFV, BfU usw.) sind strikte einzuhalten.
- 8.2 Die Verantwortung trägt der JFWL, Ausbildungschef oder Kommando / Organisation.

8.3 Bei Wettbewerben und praktischer Ausbildung im Gelände und an Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.

9. Wettbewerbe

9.1 Der SFV hat das Patronat für die JFW-Schweizermeisterschaft. Der SFV koordiniert die „Nationalen Ausscheidungen“ für die CTIF-Wettbewerbe.

9.2 Um den Informations- und Erfahrungsaustausch sicher zu stellen, delegiert der SFV in der Regel einen Vertreter pro Landesteil an wichtige nationale und internationale Veranstaltungen.

10. Bekleidung, Ausrüstung und Abzeichen

10.1 Die AdJFW sind zweckmässig und gemäss den gültigen Sicherheitsvorschriften der entsprechenden Instanzen auszurüsten.

10.2 Der SFV bietet einen einheitlichen Badge an.

10.3 Der SFV besitzt eine nationale und internationale Wettbewerbsanlage (Schweizermeisterschaft und CTIF) und stellt diese für Trainings, Ausscheidungen und Wettbewerbe zur Verfügung.

Die vorliegenden Richtlinien Jugend-Feuerwehren (JFW) durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Feuerwehrverbandes genehmigt.

Gümligen, 1. Januar 2012

Der Zentralpräsident SFV



Laurent Wehrli

Der Direktor SFV



Robert Schmidli